
INDEXBESCHREIBUNG

HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX

In der Fassung vom 14. November 2018

Indexbeschreibung HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index (WKN A1KQJ5 / ISIN DE000A1KQJ51)

Teil A. – Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

"**Index**" ist der HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index der UniCredit Bank AG, München (WKN A1KQJ5 / ISIN DE000A1KQJ51).

"**Indexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Indexsponsor**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 19. Juli 2011.

"**Indexwert**" ist der von der Indexberechnungsstelle bestimmte Wert des Index.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile₁ und der Fondsanteile₂, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Referenzfonds₁**" ist Vermögensdepot privat 70 (vormals: HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI), ein Investmentfonds nach deutschem Recht, der von Amundi Deutschland GmbH (vormals: Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH) (die "**Fondsgesellschaft₁**") verwaltet wird. Zum Indexstartdatum ist die UniCredit Bank AG als Anlageberater des Referenzfonds₁ (der "**Anlageberater₁**") von der Fondsgesellschaft₁ beauftragt.

"**Referenzfonds₂**" ist der Amundi S.F. – Euro Curve 1-3 year (vormals: Pioneer S.F. – Euro Curve 1-3year), ein Teilfonds des von der Amundi Luxembourg S.A. (vormals: Pioneer Asset Management S.A.) (die "**Fondsgesellschaft₂**") verwalteten Amundi S.F. (vormals: Pioneer S.F.), einem Investmentfonds nach Luxemburger Recht. Die Fondsgesellschaft₂ hat die Pioneer Investment Management Limited als Anlageberater des Referenzfonds₂ (der "**Anlageberater₂**") beauftragt.

"**Fondsanteil₁**" bzw. "**Fondsanteile₁**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds₁ (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity <go>).

"**Fondsanteil₂**" bzw. "**Fondsanteile₂**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile der Anteilsklasse A EUR thesaurierend des Referenzfonds₂ (WKN A0MJ5W / ISIN LU0271690744 / Bloomberg PSFECAE LX Equity <go>).

"**Referenzfonds**" sind der Referenzfonds₁ und der Referenzfonds₂ (jeweils ein "**Referenzfonds**").

"**Nettoinventarwert**" ist der durch die jeweilige Fondsgesellschaft veröffentlichte Nettoinventarwert eines Anteils des jeweiligen Referenzfonds.

"**Synthetische Dividende**" bzw. "**Div**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzfonds₂ reduziert wird. Zum Indexstartdatum ist die Synthetische Dividende mit jährlich 1,1% (Div = 1,1%) festgelegt.

"**Hypothetischer Investor**" ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU).

"**Emittentin**" ist die UniCredit Bank AG.

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen der Emittentin, die auf den Index bezogen sind.

"**Fondsdokumente**" sind die Gründungs- und andere maßgebliche Dokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und Verträge des jeweiligen Referenzfonds, in welchen die Bedingungen für die Anteile des jeweiligen Referenzfonds festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**NIW_k(t_j)**" (mit k = 1, 2) ist der Nettoinventarwert von Fondsanteil_k (mit k = 1, 2) am Indexbewertungstag t_j.

"**NIW₁(t^{*}_j)**" ist der Nettoinventarwert von Fondsanteil₁ am Wiederanlagetag t^{*}_j.

"**NIW₁^A(t_j)**" ist der Nettoinventarwert von Fondsanteil₁ am Indexbewertungstag t_j nach Berücksichtigung aller seit dem 14. November 2018 bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_j erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle gemäß der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel berechnet wird.

"t_j" bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t₀ bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage mit positiven Indizes, so dass sich (... , t₋₂, t₋₁, t₀, t₁, t₂, ...) ergibt.

"t^{*}_j" oder "**Wiederanlagetag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der zweite Indexbewertungstag nach dem jeweiligen Ausschüttungszahltag.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j.

"n₁(t_j)" ist der Ausschüttungsfaktor für den Indexbewertungstag t_j. Am Indexstartdatum t₀ ist der Ausschüttungsfaktor (n₁(t₀)) mit dem Wert 1,00 festgelegt. Danach wird der Ausschüttungsfaktor an jedem Wiederanlagetag t^{*}_j von der Indexberechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors* neu berechnet. An Indexbewertungstagen, an denen keine Neuberechnung des Ausschüttungsfaktors stattfindet, entspricht der Ausschüttungsfaktor dem Ausschüttungsfaktor des unmittelbar vorhergehenden Indexbewertungstags.

"**n̄₁(t^{*}_j)**" ist der Ausschüttungsfaktor n₁(t_j) unmittelbar vor dem Wiederanlagetag t^{*}_j.

"**Ausschüttung**" ist eine Barausschüttung mit Ex-Tag ab dem 14. November 2018, die der Referenzfonds₁ an einem Ausschüttungszahltag pro Fondsanteil₁ an den Hypothetischen Investor auszahlen würde.

"**Ausschüttungszahltag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der Tag, an dem die Ausschüttung dem Hypothetischen Investor zugehen würde.

"**d₁(t_j)**" entspricht entweder (i) d₁(t^{*}_j) an jedem Indexbewertungstag t_j zwischen einem Ex-Tag (einschließlich) und dem entsprechenden Wiederanlagetag t^{*}_j (ausschließlich) oder (ii) Null an jedem anderen Indexbewertungstag t_j.

"**d₁(t^{*}_j)**" ist der Betrag (in Euro) der jeweiligen Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor in Verbindung mit der Ausschüttung zu tragender Kosten und Steuern) zum Ex-Tag, der dem entsprechenden Wiederanlagetag t^{*}_j unmittelbar vorhergeht.

"**Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der erste Tag, an dem der Nettoinventarwert von Fondsanteil₁ von der Fondsgesellschaft₁ abzüglich der entsprechenden Ausschüttung veröffentlicht wird.

II. Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Indexbeschreibung Angaben zu Referenzfonds gemacht werden, so beruhen diese Angaben ausschließlich auf Informationen, welche aus den jeweiligen Fondsdokumenten und von der Internetseite der jeweiligen Fondsgesellschaft entnommen wurden. Die Indexberechnungsstelle haftet lediglich dafür, dass diese öffentlich verfügbaren Informationen hier korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit für die Indexberechnungsstelle ersichtlich und soweit für die Indexberechnungsstelle aus der Information, die von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlicht wurde, nachvollziehbar, keine Fakten ausgelassen wurden, welche das Wiedergegebene unrichtig, unvollständig oder irreführend erscheinen lassen. Insbesondere übernimmt die Indexberechnungsstelle keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung und der hierfür zugrunde liegenden Angaben oder dafür, dass jeweils kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Stichtag für diese Information ist der 14. November 2018 oder der letzte davorliegende Veröffentlichungszeitpunkt des jeweiligen Fondsdokuments. Für weitere und aktuelle Informationen wird auf die jeweilige Internetseite der Fondsgesellschaften verwiesen.

Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Teil B. – Allgemeine Informationen zum Index

I. Index

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle berechnet und von dem Indexsponsor veröffentlicht. Der Index bildet die Wertentwicklung eines hypothetischen Portfolios (das "**Referenzportfolio**") des Hypothetischen Investors ab, das zum einen Fondsanteile des Referenzfonds₁ und zum anderen Fondsanteile des Referenzfonds₂ enthält, wobei das Referenzportfolio zum Indexstartdatum einen Betrag entsprechend dem Indexstartwert in Euro hat. Wirtschaftliches Ziel der Zusammensetzung des Referenzportfolios ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds₁ zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass der Index oder die Indexbestandteile die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreichen.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hier beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle oder der Emittentin zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

Der Wert des Index berücksichtigt etwaige Kosten und Abgaben, die von Zeit zu Zeit auf Ebene der Indexbestandteile anfallen, insbesondere Verwaltungsgebühren, Provisionen, Aufwendungen und Managementgebühren wie in den Fondsdokumenten des jeweiligen Referenzfonds beschrieben.

II. Die Indexberechnungsstelle

UniCredit Bank AG, eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München, ist Indexberechnungsstelle. Die Indexberechnungsstelle stellt den Index durch Auswahl der Indexbestandteile zusammen und ist für dessen laufende Anpassung und Verwaltung sowie für die Ermittlung des Indexwertes auf Basis des Wertes der einzelnen Indexbestandteile entsprechend dieser Indexbeschreibung verantwortlich.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Beschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten (die "**Indexdaten**"). Die in den Indexdaten enthaltenen Informationen sind (soweit sie nicht offensichtlich fehlerhaft sind) endgültig.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit und im freien Ermessen hinsichtlich der Bestimmungen und Berechnungen für den Index Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt

dass, solange noch auf den Index bezogene Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Berechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Berechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Berechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt.

Bei der Durchführung ihrer Verpflichtungen handelt die Indexberechnungsstelle mit der ihr obliegenden wirtschaftlich angemessenen Sorgfalt. Mit Ausnahme von eigenem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verhalten ist eine Haftung der Indexberechnungsstelle vollumfänglich ausgeschlossen.

Die Berechnungen und Bestimmungen des Index führt die Indexberechnungsstelle an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch; sofern die Indexberechnungsstelle jedoch aus sachlichen Erwägungen und in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu dem Schluss kommt, dass es nach der hier beschriebenen Berechnungsmethoden notwendig ist, die Berechnungen an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, so kann die Indexberechnungsstelle die Berechnungen auf diesen geeigneten Bankgeschäftstag verschieben.

Teil C. – Bewertung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle zu jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel ermittelt:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds₁ seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_1(t_j)$) wie folgt bestimmt:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}_1^A(t_j) - \text{NIW}_1^A(t_{j-1})}{\text{NIW}_1^A(t_{j-1})},$$

mit

$$\text{NIW}_1^A(t_j) = n_1(t_j) \times (\text{NIW}_1(t_j) + d_1(t_j))$$

und sich die Rendite des Referenzfonds₂ reduziert um die anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_2(t_j)$) wie folgt ermittelt:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{NIW}_2(t_j) - \text{NIW}_2(t_{j-1})}{\text{NIW}_2(t_{j-1})} - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung (wie nachstehend in *III. Dynamische Allokationsregeln* von Teil C definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} bestimmt wurde;

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis (und einschließlich) Indexbewertungstag t_j .

Die Berechnung des Indexwerts in Bezug auf einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle die jeweiligen Nettoinventarwerte der Referenzfonds erhalten hat.

II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors

An jedem Wiederanlagetag t^*_j wird der Ausschüttungsfaktor $n_1(t^*_j)$ von der Indexberechnungsstelle in der Art neu berechnet, dass er rechnerisch einer Wiederanlage des Betrags (in Euro) der entsprechenden Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor anfallender Kosten und Steuern) in Fondsanteile₁ entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$n_1(t^*_j) = \tilde{n}_1(t^*_j) + \frac{\tilde{n}_1(t^*_j) \times d_1(t^*_j)}{NIW_1(t^*_j)}$$

III. Dynamische Allokationsregeln

Die Zusammensetzung des Referenzportfolios wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzfonds₁ (adjustiert um Ausschüttungen, wie in den vorherigen Abschnitten definiert) vorgenommen. An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j=0, 1, 2, \dots$) bestimmt die Indexberechnungsstelle die Volatilität des Referenzfonds₁ wie folgt:

$$\sigma_D(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\ln \left[\frac{NIW_1^A(t_{j-p-2})}{NIW_1^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{20} \left(\sum_{p=0}^{19} \ln \left[\frac{NIW_1^A(t_{j-p-2})}{NIW_1^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19}} \times \sqrt{252}$$

wobei

" $\sigma_D(t_j)$ " ist die Volatilität des Referenzfonds₁ am Indexbewertungstag t_j ;

" $\ln[\cdot]$ " ist der natürliche Logarithmus von $[\cdot]$.

An jedem Indexbewertungstag wird die realisierte Volatilität des Referenzfonds₁ anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds₁ von einer Periode von zwanzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter der täglichen Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Werts des Referenzfonds₁ zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag t_j auf Basis der Volatilität des Referenzfonds₁ $\sigma_D(t_j)$ die Gewichtung $w(t_j)$ gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds₁, desto niedriger ist die Gewichtung und umgekehrt.

Allokationstabelle:

Volatilität des Referenzfonds₁	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_D(t_j) < 8,00\%$	100%
$8,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 8,25\%$	96%
$8,25\% \leq \sigma_D(t_j) < 8,50\%$	92%
$8,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 8,75\%$	90%
$8,75\% \leq \sigma_D(t_j) < 9,00\%$	87%
$9,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 9,25\%$	85%
$9,25\% \leq \sigma_D(t_j) < 9,50\%$	82%
$9,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 9,75\%$	80%
$9,75\% \leq \sigma_D(t_j) < 10,00\%$	78%
$10,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 10,50\%$	74%
$10,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 11,00\%$	70%
$11,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 11,50\%$	66%
$11,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 12,00\%$	63%
$12,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 12,50\%$	61%
$12,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 13,00\%$	58%
$13,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 13,50\%$	56%

$13,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 14,00\%$	54%
$14,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 14,50\%$	52%
$14,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 15,00\%$	50%
$15,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 16,00\%$	46%
$16,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 17,00\%$	43%
$17,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 18,00\%$	41%
$18,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 19,00\%$	38%
$19,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 20,00\%$	36%
$20,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 21,00\%$	35%
$21,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 22,00\%$	30%
$22,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 23,00\%$	25%
$23,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 24,00\%$	20%
$24,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 25,00\%$	15%
$25,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 26,00\%$	10%
$26,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 27,00\%$	5%
$27,00\% \leq \sigma_D(t_j)$	0%

Bei der Anpassung der Zusammensetzung des Referenzportfolios wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors, Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben, berücksichtigen, gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des jeweiligen Referenzfonds.

Teil D. – Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Sollte sich ein Indexbestandteil aufgrund eines oder mehrere Fondereignisse (wie nachstehend definiert) verändern, kann die Indexberechnungsstelle den betreffenden Indexbestandteil ganz oder teilweise durch einen neuen Indexbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB mit vergleichbarer Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie oder durch eine von der Indexberechnungsstelle zu definierende Benchmark ersetzen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile) (der "**Nachfolge-Indexbestandteil**"). Soweit dies im Ermessen der Indexberechnungsstelle möglich und zweckdienlich ist, wird die Indexberechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös ganz oder teilweise aus der Auflösung des Indexbestandteils zugeflossen ist, den betroffenen Indexbestandteil durch den Nachfolge-Indexbestandteil in der Höhe der Liquidationserlöse ersetzen.

Soweit eine Ersetzung eines Indexbestandteils stattfindet, wird ab dem Zeitpunkt der ersten Anwendung der Anpassung der Index auf Basis des Nachfolge-Indexbestandteils berechnet. In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Indexbestandteil als Indexbestandteil. Dabei wird sich die Indexberechnungsstelle an die Maßgaben dieser Indexbeschreibung sowie an die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften halten.

Die Indexberechnungsstelle wird die oben genannte Berechnungsmethode anwenden. Die Ergebnisse sind endgültig, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen. Falls ein oder mehrere Fondereignisse (insbesondere eine Änderung oder Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme oder Kündigung eines Indexbestandteils) oder regulatorische, rechtliche, gerichtliche, steuerliche, bilanzielle oder markttechnische Umstände auftreten, die eine Modifikation oder Änderung der Berechnungsmethode erforderlich machen, ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, eine derartige Modifikation oder Änderung durchzuführen. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die aus solch einer Modifikation oder Änderung resultierende Berechnungsmethode, unter

Berücksichtigung des wirtschaftlich Möglichen und bei vernünftiger Betrachtung für die Emittentin im Hinblick auf die Nachbildung des Index Zumutbaren, mit der oben definierten Methode konsistent sein wird.

Die Indexberechnungsstelle ist in billigem Ermessen berechtigt, eine Veränderung der Gewichtung über mehrere Tage aufzuteilen, um Einflüsse auf die Preisentwicklung der Referenzfonds bzw. Bestandteile der Referenzfonds durch eine solche Veränderung der Gewichtung zu verringern. Solche Einflüsse können beispielsweise durch Anpassungen in großen Volumina der von der Emittentin eingegangenen Geschäfte, die zur Absicherung der Preisrisiken aus den Schuldverschreibungen dienen, erfolgen oder wenn sich allgemein die Marktbedingungen für die Bestandteile der Referenzfonds, insbesondere in Hinblick auf deren Liquidität, verschlechtert.

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, diejenigen Änderungen in dieser Indexbeschreibung vorzunehmen, die ihr zweckdienlich oder notwendig erscheinen, um offensichtliche oder nachgewiesene Fehler zu berichtigen oder um fehlerhafte Vorschriften in dieser Indexbeschreibung zu heilen, berichtigen oder zu ergänzen.

"Fondereignis" ist nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle gemäß § 317 BGB jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a) in einem der Fondsdokumente oder einem anderen Dokument, in dem die Bedingungen und Anlageziele des jeweiligen Referenzfonds dargelegt sind, werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die im billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle gemäß § 317 BGB die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils eines Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds, (iii) der Währung von Fondsanteilen, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen;
- b) Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben;
- d) eine Fondsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e) ein Wechsel in der Rechtsform eines Referenzfonds;
- f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der jeweiligen Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit eines Referenzfonds, einer Fondsgesellschaft, anderer Dienstleister, die für einen Referenzfonds ihre Dienste erbringen oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h) der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds (wie in den jeweiligen Fondsdokumenten definiert), der im billigen Ermessen der Indexberechnungsstelle gemäß § 317 BGB wesentlich ist, sowie ein Verstoß eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;

- j) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, von 40% der ausstehenden Fondsanteile eines Referenzfonds;
- k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des jeweiligen Referenzfonds;
- l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Schuldverschreibungen betreffenden Gründen;
- m) ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile; oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers in einem Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen; oder (iii) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel; oder (iv) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen;
- n) die Fondsgesellschaft, Wirtschaftsprüfer, Anlageberater, Depotbank, der Administrator oder ein anderer Dienstleister, der für den jeweiligen Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;
- o) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse eines Referenzfonds oder die Verschmelzung eines Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds;
- p) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf einen Referenzfonds oder die Anteilsklasse;
- q) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Inhaber einer Schuldverschreibung hat (ein "**Steuerereignis**"); oder
- r) die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzfonds₂ überschreitet ein Volatilitätsniveau von 4,5%, dabei bezeichnet $\sigma_S(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Referenzfonds₂ der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Berechnungstage des Referenzfonds₂ an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_S(t_j)$ wird gemäß folgender Formel bestimmt wird:

$$\sigma_S(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{NIW_2(t_{j-p})}{NIW_2(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{NIW_2(t_{j-p})}{NIW_2(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252} .$$

Wobei:

" $\ln[\cdot]$ " ist der natürliche Logarithmus von $[\cdot]$.

An jedem Indexbewertungstag (t_j) wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds₂ der letzten dreißig Berechnungstage (t) des Referenzfonds₂ geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von 4,5% nicht überschreiten.

- s) Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik eines Referenzfonds widersprechen;
- t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik eines Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen eines Referenzfonds haben kann;

- u) ein Referenzfonds oder eine Fondsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen und den direkten oder indirekten Vertrieb von Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- v) ein Referenzfonds oder eine Fondsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des jeweiligen Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- w) ein Referenzfonds oder eine Fondsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- x) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, bei oder nach Eintritt eines der vorherig genannten Ereignisse ein Fondseignis festzustellen, wobei die Indexberechnungsstelle keiner Frist bis zur Feststellung des Fondseignisses unterliegt.

II. Spezielle Anpassungen im Hinblick auf den Referenzfonds₂ und die Synthetische Dividende

Die Auswahl des Referenzfonds₂ erfolgte im Hinblick auf eine sichere und schwankungsarme Wertentwicklung und im Hinblick auf eine hohe Liquidität bzw. hohe Liquidität der Vermögenswerte des Referenzfonds₂. Sofern der Indexberechnungsstelle Anzeichen dafür vorliegen (beispielsweise eine Zunahme des Anteils am Portfolio von schwierig zu bewertenden oder nachrangigen oder neuartigen Instrumenten über das bisher übliche Maß hinaus), dass der Referenzfonds₂ zukünftig diese Ziele wahrscheinlich nicht erreichen wird oder seine Vermögenswerte nicht ausreichend liquide im Vergleich zur Absicherungsposition der Emittentin im Referenzfonds₂ sind, dann ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den Referenzfonds₂ durch einen Geldmarkt- bzw. Rentenfonds für kurzlaufende Anleihen zu ersetzen (der "**Ersatz-Referenzfonds₂**"). Die Indexberechnungsstelle wird in vernünftigem Ermessen einen Fonds auswählen, der vergleichbar ist, der ein ausreichendes Fondsvolumen hat und von dem zu erwarten ist, dass er die vorher beschriebenen Ziele erreicht. Sollte die Indexberechnungsstelle keinen geeigneten Fonds als Ersatz identifizieren können, dann kann die Indexberechnungsstelle den Referenzfonds₂ durch einen entsprechenden börsengehandelte Fonds (ETFs) für kurzlaufende Anleihen oder einen Korb von Fonds oder ETFs ersetzen.

Nach einer solchen Anpassung gilt jeder Bezug auf den Referenzfonds₂ als Bezug auf den Ersatz-Referenzfonds₂.

Im Falle einer wie vorangehend beschriebenen Anpassung wird die Indexberechnungsstelle ebenfalls die Höhe der Synthetischen Dividende anpassen. Die angepasste Synthetische Dividende wird für die Berechnung des Index an den nachfolgenden Indexbewertungstagen herangezogen. Die Synthetische Dividende wird angehoben, jedoch bis maximal jährlich 1,50%, wenn der Ersatz-Referenzfonds₂ eine geringere Bestandsprovision an die Emittentin zahlt als der ursprüngliche Referenzfonds₂. Da sowohl die Synthetische Dividende als auch eine eventuelle Bestandsprovision der Finanzierung des Ertragsmechanismus der Anleihen dienen, soll eine eventuell geringere Bestandsprovision durch eine höhere Synthetische Dividende kompensiert werden. Sollte der Ersatz-Referenzfonds₂ eine höhere Bestandsprovision an die Emittentin zahlen als der ursprüngliche Referenzfonds₂, dann würde die Synthetische Dividende entsprechend reduziert werden.

III. Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Indexberechnungsstelle kann im Zusammenhang mit der Berechnung des Indexwertes den Nettoinventarwert eines Referenzfonds in folgenden Fällen nach ihrem billigen Ermessen anpassen:

1. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen.

2. Ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten.
3. Im Falle (i) eines offenkundigen Fehlers oder (ii) einer falschen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder (iii) wenn ein durch die jeweilige Fondsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird. In den Fällen (ii) und (iii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Wert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Werts, unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors in dem Referenzportfolio, neu berechnen.

Bei der Anpassung des Nettoinventarwerts wird sich die Indexberechnungsstelle an die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften halten. Weiterhin wird die Indexberechnungsstelle berücksichtigen, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zu dem anderen Referenzfonds allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse erhalten hat.

IV. Anpassung der Ausschüttung

Für den Fall, dass die Daten zu einer Ausschüttung (Betrag der Ausschüttung, Ausschüttungszahltag, Ex-Tag) über den Datendienst Bloomberg nicht spätestens an dem Indexbewertungstag unmittelbar vor dem relevanten Ex-Tag angezeigt werden, wird die Indexberechnungsstelle den Indexwert gemäß den für die Berechnung des Indexwerts und die Anpassung des Ausschüttungsfaktors maßgeblichen Berechnungsvorschriften nach Veröffentlichung der Daten erneut feststellen jedoch unter der Maßgabe, dass für die Anwendung der Dynamischen Allokationsregeln und damit für die Bestimmung der Gewichtung der Indexbestandteile die Indexberechnungsstelle nur die Information berücksichtigt, die der Hypothetische Investor zu dem Zeitpunkt über den Datendienst Bloomberg hätte abrufen können, zu dem er Aufträge zur Zeichnung oder Rückgabe von Fondsanteilen hätte erteilen müssen, um eine Anpassung der Zusammensetzung des Referenzportfolios, gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des jeweiligen Referenzfonds, nachzuvollziehen.

V. Marktstörungen

Falls der Hypothetische Investor eines Referenzfonds Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des jeweiligen Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Anwendung der oben genannten Berechnungsmethoden verschieben. Aufgrund einer solchen fehlenden Bereitstellung des Nettoinventarwerts eines Referenzfonds durch den jeweiligen Referenzfonds kann sich die Berechnung des Indexwertes verzögern. Aufgrund einer solchen Verzögerung um mehr als dreißig Bankgeschäftstage ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Schätzung des Nettoinventarwerts nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen vorzunehmen.

Teil E. – Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Reuters-Seite .UCGRVDWF und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDWF Index <go> veröffentlicht.

Herausgeber

UniCredit Bank AG

LCD6L3 / Structured Securities & Regulatory

Arabellastraße 14

81925 München



Member of  UniCredit